

# Satzung

des Bezirksvereins der Richter und Staatsanwälte Landau in der Pfalz  
vom 21. Februar 2008

## § 1

(1) Der Bezirksverein der Richter und Staatsanwälte im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz ist eine Berufsorganisation seiner Mitglieder im Bereich des Landgerichtsbezirks Landau in der Pfalz.

(2) Der Verein ist ein Bezirksverein des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Richterbund. Er führt den Namen Bezirksverein der Richter und Staatsanwälte Landau in der Pfalz im Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(3) Sitz des Vereins ist Landau in der Pfalz

## § 2 (Vereinszweck)

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Vertretung der ideellen und materiellen Standesinteressen seiner Mitglieder,
- b) die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Legalitätsprinzips sowie aller sonstigen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Belange,
- c) die Förderung aller der Rechtspflege dienenden Bestrebungen,
- d) die Fortbildung seiner Mitglieder sowie
- e) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts.

(2) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

## § 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins können Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sein, auch wenn sie noch nicht auf Lebenszeit ernannt, abgeordnet, außer Dienst oder im Ruhestand sind.

(2) Mitglied ist, wer bei in Kraft treten dieser Satzung die Mitgliedschaft inne hat.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung durch diese kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstands des Landesverbandes beantragt werden.

#### **§ 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss)**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

b) Ausschluss oder

c) dauernden Wegfall der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt der Beibehaltung der Mitgliedschaft zu.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft erlöschen soll, zugegangen sein.

(3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder den Beschluss nach § 4 Abs. 1 c ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Landesverbandes zulässig, die darüber endgültig zu entscheiden hat. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungs- oder Beendigungsbeschlusses bei dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich eingelegt werden.

(4) Die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

#### **§ 5 (Organe, Geschäftsjahr)**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist Vorstand im Sinne des BGB.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Verzögert sich die Wahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis zur Nachwahl wird der ausgeschiedene Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise durch ein vom Vorstand bestimmtes Vor-

standsmitglied vertreten. Für ein anderes vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bestellen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen.

### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. mindestens einmal im Kalenderjahr,
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt oder
3. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder ein. Die Einladung soll zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Tagesordnung zugehen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch das lebensälteste der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder durch eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 (Abstimmungen, Wahlen)**

(1) Für Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; § 6 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als erfolglos. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Für Satzungsänderungen, die Ablehnung eines Bewerbers und den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen geheim.

### **§ 9 (Kassenprüfer)**

(1) Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 10 (Beiträge, Umlagen)**

Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet werden.

### **§ 11 (Vertreterversammlung)**

Über die Vertreter des Vereins in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die Verteilung der Stimmzahl auf die Vertreter soll die Mitgliederversammlung bestimmen. Im Einzelfall kann die Bestimmung auch durch den Vorstand erfolgen.

### **§ 12 (Auflösung)**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehören, erforderlich. In diesem Fall können die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder ihre Stimme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgeben.

(2) Das bei Wirksamwerden der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes.

### **§ 13 (In Kraft treten)**

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem 21. Februar 2008 in Kraft.